



Satzung des Vereins Interdisziplinärer Verband für Gesundheitsberufe

Version V03B01, Stand 27.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Grundsätze.....	2
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2 Verbandszweck.....	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
Abschnitt II: Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb.....	5
§ 7 Beendigung.....	5
§ 8 Rechte.....	5
§ 9 Pflichten.....	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge.....	6
Abschnitt III: Organe.....	6
Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	6
§ 12 Teilnahme- und Stimmberechtigungen.....	7
§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
§ 14 Einladung.....	7
§ 15 Tagesordnung.....	7
§ 16 Verfahrensbestimmungen.....	8
§ 17 Beschlüsse.....	8
§ 18 Wahlen.....	8
Vorstand.....	8
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
§ 20 Zusammensetzung, Ämter.....	9
§ 21 Vorstandssitzungen.....	9
Rechnungsprüfung.....	10
§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
§ 23 Zusammensetzung, Ämter.....	10
Arbeits- und Berufsgruppen.....	11
§ 24 Aufgaben.....	11
§ 25 Zusammensetzung, Ämter.....	11
§ 26 Arbeitstreffen der Arbeits- und Berufsgruppen.....	12
Schiedsgericht.....	13
§ 27 Aufgaben.....	13
§ 28 Ämter und Verfahren.....	13
Beauftragte für Datenschutz und IT-Sicherheit.....	13



§ 29 Aufgaben.....	13
§ 30 Ämter und Verfahren.....	14
Abschnitt IV: Verfahrensbestimmungen.....	14
§ 31 Dokumentationspflicht.....	14
§ 32 Online-Versammlungen, -Sitzungen und -Arbeitstreffen.....	14
§ 33 Mitgliederbefragungen.....	15
§ 34 Mitgliederinitiativen.....	15
§ 35 Inhaltliche Vertretung des Verbands nach außen.....	16
§ 36 Interessenskonflikte.....	17
§ 37 Auflösung des Verbands.....	17
Abschnitt V: Ordnungsmaßnahmen und -verfahren.....	17
§ 38 Ordnungsmaßnahmen.....	17
§ 39 Ordnungsverfahren.....	18
Abschnitt VI: Schlussbestimmung.....	18
§ 40 Salvatorische Klausel.....	18

Abschnitt I: Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen: „IVfG – Interdisziplinärer Verband für Gesundheitsberufe“.
- (2) Sitz des Vereins ist Michelau in Oberfranken.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Verbandes ist durch folgende Leitsätze bestimmt:
 1. Der Mensch als Ganzes und seine Gesundheit muss im Mittelpunkt stehen.
 2. Wir treten ein für eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung im Gesundheitssystem. Vorrang hat die subsidiäre Gesundheitsversorgung, indem Krankenhäuser wieder in kommunale Hand zurückgeführt werden und eine ortsnahe, interdisziplinäre (Schulmedizin, Komplementärmedizin, Naturheilkunde) Versorgung gewährleistet wird.
 3. Die Finanzierung des Gesundheitswesens soll langfristig über eine solidarisch gemeinwohlorientierte „Gesundheitskasse“ organisiert werden. Sie soll das aktuell bestehende Zweiklassensystem der Krankenkassen ersetzen.
 4. Wir streben deshalb an, das Gesundheitssystem dahingehend umzugestalten, dass nicht mehr Krankheit, sondern Gesundheit im Vordergrund steht. Jeder Mensch kann und darf eigenverantwortlich mit sich und seiner Gesundheit umgehen. Wir setzen von Anfang an auf gute Gesundheitsbildung bereits ab dem Kindergartenalter und somit darauf, dass es auch jedem Bürger möglich wird, für sich selbst zu entscheiden, wie viel und was er präventiv für seine Gesundheit tun möchte. Der Fokus liegt also nicht mehr auf der Krankheit, sondern von Beginn an auf Erhaltung und Förderung der Gesundheit.



5. Bei Krankheit wird eine menschenwürdige und ganzheitliche Behandlung angestrebt.

(2) Es werden die folgenden politischen Zielsetzungen verfolgt:

1. Der Aufbau eines Gesundheitssystems, das dem Wohle des Menschen dient und nicht wirtschaftlichen Interessen. Der Mensch aus Körper und Seele, und nicht der Gewinn, muss im Mittelpunkt der Gesundheitspolitik stehen.
2. Ziel ist ein von Pharma- und digitaler Techniklobby unabhängiges Gesundheitssystem; Lobbyismus und Einflussnahme der Pharmaindustrie und der Politik (im Gesundheitssystem) in der gesundheitlichen Versorgung allgemein und auf Behandlungsinhalte insbesondere muss verhindert werden.
3. Der Mensch soll in seinen körperlichen, sozialen, psychischen und spirituellen Bedürfnissen gesehen und behandelt werden.
4. Angestrebt wird eine gleichwertige Förderung und Würdigung von allen Heilverfahren und Heilberufen
5. Die Gesunderhaltung der Menschen und Vorbeugung von Krankheiten; Prävention und Gesundheitsbildung stellen einen wichtigen Grundpfeiler. Erneuerung des Kassensystems, hin zu einer gemeinwohlorientierten "Gesundheitskasse".
6. Die Vielfalt im Gesundheitswesen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit an und mit dem eigenverantwortlichen Patienten soll gefördert werden. Jeglicher Druck oder Zwang zu medizinischen Behandlungen ist undenkbar.
7. Ziel ist ein intensivierter wissenschaftlicher Diskurs, keine Leitlinienbehandlung anhand von durch die Pharmaindustrie finanzierten Studien. Behandlungserfolg ist Grundlage der Evidenzbasiertheit.

(3) Diese Ziele sollen durch folgende konkrete Maßnahmen erreicht werden:

1. Geplant ist das Ersetzen von weisungsgebundenen Strukturen durch finanziell und politisch unabhängige Fachgremien zur patientenorientierten Erarbeitung von Empfehlungen auf der Basis von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen
2. Wir werden neue, von den finanziellen Interessen der Pharmaindustrie unabhängige, inhaltlich nicht weisungsgebundene Strukturen für das Gesundheitswesen aufbauen, welche die alten, aktuell nur bedingt funktionalen Strukturen langfristig ersetzen sollen
3. Die Politik darf auf die Medizin (Behandlung, Ausbildung, etc....) und die wissenschaftliche Forschung inhaltlich keinen Einfluss nehmen. Die Mitglieder von übergeordneten Ethik-Gremien müssen nachweislich finanziell unabhängig von Pharmaindustrie und Techniklobby sein.

(4) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche ideologische Einflussnahme ab.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.



(2) Ideelle Mittel

1. Vorträge und Versammlungen,
2. Diskussionsveranstaltungen,
3. Errichtung einer Homepage mit Informationsaustausch und Forum,
4. Vernetzung, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen des In- und Auslandes, sowie Förderung der persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern.
5. Wir vertreten die Interessen aller therapeutischen und pflegerischen Berufsgruppen gemeinsam gegenüber den zuständigen politischen Gremien ohne Einflussnahme gewinnorientierter Strukturen und Interessensgruppen
6. Wir treten gemeinsam für die berufsübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Schulmedizin, als auch mit der Naturheilkunde, ein, um eine patientenorientierte und menschenwürdige Gesundheitsversorgung in Deutschland zu ermöglichen
7. Erarbeitung von Weiterbildungs-Strukturen in Bezug auf die Schnittstellen zwischen Schulmedizin und Naturheilkunde, um die interdisziplinären Behandlungsansätze im Klinik- bzw. Praxis-Alltag zu fördern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden durch unabhängige Privatpersonen und Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen sein, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder überwiegend in Deutschland arbeiten.

(2) Ein Mitglied des Verbandes ist entweder Vollmitglied oder Fördermitglied. Angehörige eines Gesundheitsberufs können zwischen der Voll- und der Fördermitgliedschaft wählen. Personen, die keinem Gesundheitsberuf angehören, können nur Fördermitglieder sein. Sie können die Vollmitgliedschaft durch die Übernahme eines Amtes erwerben. Fördermitglieder unterscheiden sich von Vollmitgliedern im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht stimmberechtigt sind.

(3) Eine juristische Person kann Fördermitglied sein, wenn sie

1. in Deutschland steuerlich ansässig ist,
2. sich öffentlich zum Zweck des Verbandes bekennt, insbesondere auf ihrer Webseite,
3. kein gewinnorientiertes Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 2 ist und nicht ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar durch gewinnorientierte Unternehmen finanziert wird.



(4) Gründungsmitglieder sind alle Mitglieder, die laut Teilnehmerliste an der Vereinsgründung am 12.01.2023 teilgenommen haben. Gründungsmitglieder können, auch wenn sie keinen Gesundheitsberuf ausüben, zwischen der Voll- und der Fördermitgliedschaft wählen.

§ 6 Erwerb

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu adressieren. Existiert ein potentieller Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verband gemäß § 36, muss er schriftlich im Aufnahmeantrag angezeigt werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Mitglieder des Verbandes können die Ablehnung vor dem Schiedsgericht anfechten, das die sachliche Grundlage der Ablehnung überprüft und letztgültig über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss nach einem Ordnungsverfahren gemäß § 39.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs oder das Datum des Poststempels maßgeblich.

(3) Die Mitgliedschaft endet ohne besonderes Verfahren, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern zu.

(2) Jedes Vollmitglied hat das Recht, an der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen gemäß den Bestimmungen des § 15 mitzuwirken

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 38 und 39 gegen andere Mitglieder oder gegen Organe des Verbandes zu beantragen.

(4) Mitglieder können vom Vorstand in der in § 34 festgelegten Vorgehensweise

1. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere zum Zweck der Neuwahl von Amtsträgern vor Ablauf ihrer Amtsperiode,
2. die Durchführung von Mitgliederabstimmungen zu angegebenen Themen,
3. aktuelle Informationen über die Tätigkeit des Vorstands und den finanziellen Status des Verbandes



verlangen.

§ 9 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, und satzungsgemäßen Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern, zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

(3) Verbandsmitglieder dürfen nur bei Themen abstimmen, bei denen sie keine Interessenskonflikte gemäß § 36 haben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres ab Beginn der Mitgliedschaft (gemäß § 6 Abs. 3) anteilig, auf Monate aufgerundet, fällig.

Abschnitt III: Organe

Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. ihrer Stellvertreter, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Beauftragten für Datenschutz- und IT-Sicherheit und deren jeweilige Nachfolger,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Berichts des Schatzmeisters über den Jahresabschluss, der Stellungnahme der Rechnungsprüfer dazu und ggf. der Berichte weiterer Parteiorgane,
3. der Beschluss des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. die Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Berufsgruppen,
7. die Beschlussfassung über politische und inhaltliche Positionen, die in den Arbeitsgruppen oder Berufsgruppen erarbeitet wurden,



8. die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte,
9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
10. der Beschluss von Satzungsänderungen,
11. die Abwahl und Neuwahl von Amtsträgern, die nach Nr. 1 dieses Paragraphen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, vor Ablauf der laufenden Amtsperiode
12. der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Teilnahme- und Stimmberechtigungen

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden immer am letzten Samstag des Juni statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder aufgrund einer entsprechenden erfolgreichen Mitgliederinitiative statt.

§ 14 Einladung

- (1) Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen durch einen gewöhnlichen Brief oder durch elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene postalische bzw. elektronische Adresse gerichtet ist.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die Wahlen zu Verbandsämtern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbands betreffen, müssen mindestens drei Tage vor dem Verschicken der Einladung eingereicht werden.
- (3) Sonstige Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von Vollmitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden. Der Vorstand übernimmt die Ergänzungen oder Änderungen in die Tagesordnung oder er legt ihre Aufnahme in die Tagesordnung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von Vollmitgliedern auch während der Versammlung eingebracht werden. In diesem Fall stimmt die Versammlung jeweils direkt darüber ab.



§ 16 Verfahrensbestimmungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, kann eine Online-Versammlung durchgeführt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Nachwahl für ein Verbandsamt dringend erforderlich ist. Bei Online-Versammlungen sind die Bestimmungen des § 32 zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird sie von seinem Vertreter oder wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 17 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Beitragsordnung und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind nur zulässig, wenn sie in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung angekündigt sind.
- (2) Beschlüsse werden offen abgestimmt, es sei denn mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Beitragsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen zu Verbandsämtern sind nur zulässig, wenn sie in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung angekündigt sind.
- (2) Die Wahl zu Ämtern in der Mitgliederversammlung erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl ist offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
- (3) Es ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (4) Es kann elektronisch gewählt werden, sofern das Abstimmungsverfahren fälschungssicher ist und ggf. das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (5) Zu jedem Beschluss und jeder Wahl ist eine Aussprache zu ermöglichen, die jedem Mitglied offen steht.

Vorstand

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:



1. Er vertritt den Verband nach § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter nach außen, vertretungsbefugt sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand, wobei je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und die Buchhaltung.
3. Er beschafft Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsplans.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne zeitlichen Verzug um.
5. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.
6. Er erstellt den Haushaltsplan.
7. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Er führt Mitgliederbefragungen durch.
9. Er führt die nach einer erfolgreichen Mitgliederinitiative erforderlichen Aktionen aus.

§ 20 Zusammensetzung, Ämter

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Finanzvorstand und dessen Stellvertreter
4. Schriftführer und dessen Stellvertreter
5. Pressekoordinator und dessen Stellvertreter

(2) Dem Vorstand gehören ferner die Sprecher der Berufs- und Arbeitsgruppen an.

(3) Voraussetzung für die Kandidatur für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verband, d. h. es können auch Fördermitglieder für Vorstandsämter kandidieren.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die nicht besetzten Ämter neu besetzt werden. Der Vorstand kann in der Zwischenzeit ein Verbandsmitglied mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen.

(6) Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Finanzvorstands besetzt sind. Er bleibt handlungsfähig solange ihm zwei Mitglieder angehören. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 29 BGB Notbestellung durch Amtsgericht.

§ 21 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen, als Online-Veranstaltungen oder in gemischter Form durchgeführt werden. Im Fall einer ganz oder teilweise im Online-Verfahren durchgeführten Vorstandssitzung sind die Bestimmungen des § 32 einzuhalten. In Ausnahmefällen kön-



nen Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren, z. B. per Mail, durchgeführt werden.

(2) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Vierteljahr durchgeführt. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Der erste Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen durch einen gewöhnlichen Brief oder durch elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei sind alle von Vorstandsmitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. Ist der erste Vorsitzende verhindert, wird die Einladung vom zweiten Vorsitzenden durchgeführt.

(4) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet die Sitzung je nach Anwesenheit der zweite Vorsitzende, der Finanzvorstand, der Schriftführer oder der Pressekoordinator in dieser Reihenfolge.

(5) Bei Abstimmungen sind der erste und zweite Vorsitzende, der Finanzvorstand und die Sprecher der Berufs- und Arbeitsgruppen stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Abstimmungen im Vorstand sind die Regularien zu Interessenskonflikten gemäß § 36 zu beachten.

Rechnungsprüfung

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel laut Haushaltsplan. Ferner obliegt ihnen die Überprüfung des Jahresabschlusses bezüglich der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung.

(2) Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie berichten der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Überprüfung des jeweiligen Jahresabschlusses.

§ 23 Zusammensetzung, Ämter

(1) Zwei Rechnungsprüfer und ein erster und zweiter Nachfolger werden zeitgleich mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt.

(2) Voraussetzung für die Kandidatur als Rechnungsprüfer bzw. Nachfolger ist die Mitgliedschaft im Verband. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Amtsdauer entspricht denen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.



(4) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, rückt der nächste Nachfolger nach. Stehen weniger als zwei Rechnungsprüfer zur Verfügung, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die nicht besetzten Ämter neu besetzt werden.

Arbeits- und Berufsgruppen

§ 24 Aufgaben

(1) Wesentliche Aufgaben der Arbeits- und Berufsgruppen sind

1. das Erstellen von internen Wissensdatenbanken,
2. Fortbildungskonzepte zu erarbeiten und Fortbildungen anzubieten,
3. die Formulierung von politischen Zielsetzungen des Verbands,
4. die Formulierung von Interessen des Verbands und der Berufsgruppen,
5. das Erstellen von Konzepten zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen und zur Verfolgung der formulierten Interessen,
6. Aktionen zur Umsetzung dieser Konzepte im gesellschaftlichen Umfeld.

Die konkreten Aufgaben von Arbeits- und Berufsgruppen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Berufsgruppen befassen sich ausschließlich mit berufsspezifischen Themen.

(3) Die Arbeits- und Berufsgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Sollen ihre Arbeitsergebnisse im Namen des Verbands nach außen vertreten werden, ist dazu jeweils ein Beschluss der Mitgliederversammlung Voraussetzung.

§ 25 Zusammensetzung, Ämter

(1) Arbeits- und Berufsgruppen bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern des Verbandes.

(2) Arbeits- und Berufsgruppen werden auf Initiative von mindestens drei Mitgliedern gegründet. Nach Anmeldung beim Vorstand ist die Gruppe arbeitsfähig und berechtigt, die Infrastruktur des Verbandes zu nutzen, die für Arbeits- und Berufsgruppen standardmäßig zur Verfügung steht. Über die offizielle Einrichtung der Gruppe entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Zur Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen sind alle Vollmitglieder berechtigt. Es können sich auch Fördermitglieder für eine Mitgliedschaft bewerben, über ihre Aufnahme entscheidet die Arbeitsgruppe.

(4) Zur Mitgliedschaft in Berufsgruppen sind nur Angehörige der jeweiligen Berufe berechtigt.

(5) Jede Arbeits- und Berufsgruppe wählt für sich einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher koordiniert die Arbeit der Gruppe. Er ist Mitglied im Vorstand. In der Öffentlichkeitsarbeit arbeitet er eng mit dem Pressekoordinator zusammen. Bei Abwesenheit kann der Sprecher seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.



(6) In Arbeitsgruppen ist die Amtszeit des Sprechers unbefristet. Eine Neuwahl ist möglich bei einem Ausscheiden aus dem Amt oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgruppe. In Berufsgruppen ist die Amtszeit des Sprechers und seines Stellvertreters zwei Jahre. Eine Neuwahl während der Amtszeit ist auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Berufsgruppe möglich.

(7) Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters ist offen und erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(8) Bei Ausscheiden des Sprechers übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. In diesem Fall und im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters wählt die Gruppe unverzüglich einen neuen Sprecher bzw. einen neuen Stellvertreter.

(9) Über ihre Auflösung kann die jeweilige Gruppe selbst entscheiden. Dabei muss der Antrag auf Auflösung in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung enthalten sein. Zeitgleich mit der Einladung ist der Vorstand unter Angabe des Auflösungsgrundes über den Auflösungsantrag in Kenntnis zu setzen. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Gruppenmitgliedern erforderlich.

§ 26 Arbeitstreffen der Arbeits- und Berufsgruppen

(1) Für die Arbeitstreffen der Arbeits- und Berufsgruppen gelten folgende Regelungen:

1. Arbeitstreffen der Arbeits- und Berufsgruppen können als Präsenzveranstaltungen, als Online-Veranstaltungen oder in gemischter Form durchgeführt werden. Im Fall einer ganz oder teilweise im Online-Verfahren durchgeführten Vorstandssitzung sind die Bestimmungen des § 32 einzuhalten.
2. Arbeitstreffen werden durch einen Beschluss der Gruppe, auf Initiative des Sprechers oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gruppenmitglieder einberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Sprecher oder im Auftrag von seinem Stellvertreter erstellt. Dabei sind alle von Gruppenmitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen.
4. Arbeitstreffen werden vom Sprecher oder in seinem Auftrag entweder von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Gruppenmitglied geleitet.
5. Bei Abstimmungen sind alle Gruppenmitglieder stimmberechtigt. Die Gruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gruppenmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gruppenmitglieder gefasst. Dabei sind die Regularien zu Interessenskonflikten gemäß § 36 zu beachten.

(2) Die Gruppen können diese Regeln abändern, indem sie sich eine gruppenspezifische Geschäftsordnung geben, die satzungskonform sein muss. Für Beschlüsse zu einer gruppenspezifischen Geschäftsordnung sind zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Gruppenmitglieder erforderlich.



Schiedsgericht

§ 27 Aufgaben

Das Schiedsgericht regelt Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen und zwischen Verbandsorganen. Insbesondere verhängt es Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Verbandsorgane gemäß §§ 38 und 39.

§ 28 Ämter und Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht ist ein „Vereinsgericht“ und kein Gericht im Sinne von §1029 ZPO. Es ist ausschließlich ein Organ des Verbands und ist dem Verband eingegliedert. Es besteht aus drei Mitgliedern und einem ersten und zweiten Nachfolger, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Für das Schiedsgericht können alle Mitglieder des Verbands kandidieren. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Sprecher einer Arbeits- oder Berufsgruppe sein.
- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, übernimmt der nächste Nachfolger sein Amt. Steht in diesem Fall oder im Fall des Ausscheidens eines Nachfolgers kein Nachfolger mehr zur Verfügung, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die nicht besetzten Ämter neu besetzt werden.
- (5) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfordern eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also mindestens zwei Stimmen.
- (6) Entscheidungen des Schiedsgerichts können nur vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- (7) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst an einem Streitfall beteiligt oder durch ein Ordnungsverfahren betroffen, wird es durch einen Nachfolger vertreten.

Beauftragte für Datenschutz und IT-Sicherheit

§ 29 Aufgaben

Die IT-Sicherheitsbeauftragten beraten und kontrollieren den Vorstand und die von diesem beauftragten Personen bezüglich der Sicherstellung

1. des Datenschutzes im Sinne der DSGVO,
2. der Funktionssicherheit der IT,
3. der Datensicherheit im Sinne des Schutzes vor Datenverlusten und Datendiebstahl,



4. einer korrekten, nicht manipulierbaren Funktionsweise der Software bei Online-Abstimmungsverfahren

§ 30 Ämter und Verfahren

- (1) Zwei IT-Sicherheitsbeauftragte und ein erster und zweiter Nachfolger werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Als IT-Sicherheitsbeauftragte und deren Nachfolger können alle Mitglieder des Verbands kandidieren. Die IT-Sicherheitsbeauftragten dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.
- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein IT-Sicherheitsbeauftragter vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, übernimmt der nächste Nachfolger sein Amt. Steht in diesem Fall kein Nachfolger mehr zur Verfügung, dürfen bis zur Wahl eines zweiten IT-Sicherheitsberaters auf einer Mitgliederversammlung keine IT-sicherheitsrelevanten Aktionen ausgeführt werden. Das betrifft insbesondere:
 1. sicherheitsrelevante Änderungen im Hardware-System
 2. die Neubeschaffung oder das Upgraden sicherheitsrelevanter Software
 3. Online-Abstimmungs- und Wahlverfahren

Abschnitt IV: Verfahrensbestimmungen

§ 31 Dokumentationspflicht

- (1) Jedes Verbandsorgan hat über seine Sitzungen ein Protokoll zu verfassen und aufzubewahren.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

§ 32 Online-Versammlungen, -Sitzungen und -Arbeitstreffen

Bei allen Versammlungen, Sitzungen und Arbeitstreffen, die ganz oder teilweise online durchgeführt werden, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der virtuelle Raum muss durch ein Passwort geschützt sein, das im Einladungsschreiben mitgeteilt wird.
2. Die Teilnehmer müssen mit einem Klarnamen als Mitglieder identifizierbar sein.
3. Die Namen der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.
4. Geheime Abstimmungen können mittels geeigneter Abstimmungssoftware durchgeführt werden, müssen jedoch zusätzlich schriftlich per Briefwahl oder -abstimmung bestätigt werden.



5. Ist für die Art des Treffens eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen, gilt diese auch für Online-Veranstaltungen.

§ 33 Mitgliederbefragungen

- (1) In dringenden Fällen kann zur Legitimation von Stellungnahmen oder Aktionen des Verbands mit Außenwirkung, zu denen noch keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen, eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Sie kann vom Pressekoordinator, von Sprechern der Arbeits- und Berufsgruppen oder vom Vorstand initiiert werden.
- (2) Die Durchführung der Mitgliederbefragung obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliederbefragung ersetzt nicht den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss zu den Punkten der Mitgliederbefragung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (4) Alternativ zu einer Mitgliederbefragung kann der Vorstand eine Mitgliederabstimmung durchführen. In diesem Fall entfallen die Bestimmungen des Absatz 3.

§ 34 Mitgliederinitiativen

- (1) Vollmitglieder des Verbands können Initiativen ergreifen
 1. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu angegebenen Tagesordnungspunkten, insbesondere zu einer Neuwahl von Amtsträgern vor Ablauf der Amtsperiode, für deren Wahl die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 2. zur Durchführung einer Mitgliederabstimmung zu einem oder mehreren angegebenen Themen
 3. zum Erhalt von Informationen über den aktuellen Finanzstatus.
- (2) Mitgliederabstimmungen können zu folgenden Themen durchgeführt werden:
 1. Änderungen des Haushaltsplans
 2. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Berufsgruppen
 3. Beschlüsse zu politischen und inhaltlichen Positionen des Verbandes, die in den Arbeitsgruppen oder Berufsgruppen erarbeitet werden
- (3) Mitgliederabstimmungen werden per Post oder E-Mail durchgeführt.
- (4) Mitglieder, die eine Initiative ergreifen, informieren die anderen Mitglieder darüber, indem sie die Inhalte der Initiative mit Angabe von Kontaktdaten
 1. über den Vorstand durch Rundmail an alle Mitglieder verschicken lassen.
 2. Sie können in einem dafür vorgesehenen Bereich auf der Webseite darüber informieren.Mitglieder können die Initiative unterstützen, indem sie dies an den angegebenen Kontakt melden.
- (5) Eine Initiative ist erfolgreich, wenn eine Mindestanzahl von Mitgliedern sie unterstützt (Quorum). Für die Festlegung dieser Mindestanzahl gilt folgendes Stufenmodell:

Mitglieder Anzahl	Quorum	
	Prozentsatz	Anzahl
1 – 20	50%	1 – 10
21 - 100	40%	10 – 40
101 – 500	35%	40 – 175
501 – 1000	30%	175 – 300
Über 1000	25%	300 – ...

Tabelle 1: Quorum bei Mitgliederinitiativen

Es wird jeweils der prozentuale Anteil der Mitglieder gemäß der vorgegebenen Staffelung berechnet. Als Quorum gilt jeweils das Maximum aus der Anzahl, die sich aus dem Prozentsatz ergibt, und der maximalen Anzahl der darunter liegenden Staffel.

Ist beispielsweise die Mitgliederzahl 550, dann wäre das prozentuale Quorum $550 * 30\% = 165$. Da diese Zahl kleiner ist als das Maximum der darunter liegenden Staffel, gilt letzteres, also ein Quorum von 175 Mitgliedern.

In folgenden Abbildungen 1 und 2 ist das Quorum in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl graphisch dargestellt.

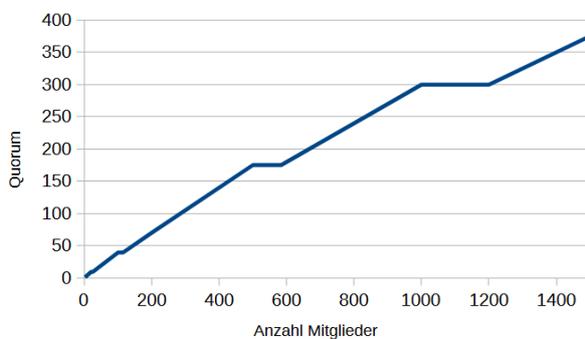


Abbildung 1: Quorum

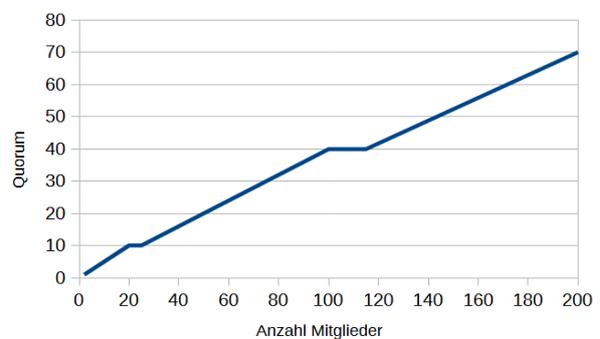


Abbildung 2: Quorum - bis 200 Mitglieder

(6) Ist das Quorum erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, die geforderte Initiative durchzuführen.

§ 35 Inhaltliche Vertretung des Verbands nach außen

- (1) Die inhaltliche Vertretung des Verbands nach außen ist in erster Linie die Aufgabe der Sprecher der Arbeits- und Berufsgruppen.
- (2) Der Pressekoordinator ist erster Ansprechpartner für Anfragen von außen. Er arbeitet eng mit den Sprechern der Arbeits- und Berufsgruppen zusammen. Er gibt nur Verlautbarungen der jeweiligen Organe oder Gruppen nach außen, die die Zustimmung der Mitgliederversammlung haben.
- (3) Der Vorstand enthält sich einer inhaltlichen Vertretung des Verbands nach außen.



§ 36 Interessenskonflikte

- (1) Interessenskonflikte bestehen, wenn das Mitglied bei einem gewinnorientierten Unternehmen oder bei einer Organisation, die sich ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar über gewinnorientierte Unternehmen finanziert, in einer Funktion als Interessenvertretung angestellt ist oder Zuwendungen von einem solchen Unternehmen oder einer solchen Organisation erhält.
- (2) Ein Unternehmen ist gewinnorientiert, wenn es nicht gemeinnützig ist und die Einkünfte aus Gewinnen über eine branchenübliche Leistungsvergütung hinausgehen. In Deutschland dient die Verpflichtung zum Erstellen einer Bilanz als Maßstab.¹
- (3) Eine mittelbare Finanzierung liegt vor, wenn sie durch eine Organisation erfolgt, die sich ihrerseits ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar über gewinnorientierte Unternehmen finanziert.
- (4) Beispiele für Interessenskonflikte sind:
 1. Anstellung bei einem gewinnorientierten Pharmaunternehmen im Marketingbereich
 2. Anstellung bei einer Stiftung, z. B. dem Wellcome Trust, die sich zu einem erheblichen Teil aus Anteilen an gewinnorientierten Pharmafirmen finanziert
 3. Aktienbesitz oder sonstige Beteiligungen an gewinnorientierten Pharmaunternehmen, Krankenhausbetrieben und/oder Pflegeeinrichtungen.
- (5) Mitglieder dürfen über Themen nicht abstimmen, bei denen sich ihre Entscheidung auf die Geschäftsinteressen der Organisation(en) auswirken könnte, bei denen sie Interessenskonflikte haben.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und Amtsinhabern im Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem sonstigen Mitglied bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 37 Auflösung des Verbands

- (1) Bei einer Auflösung des Verbands sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, der Vorstand und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Verbands fällt das Vermögen an Vereine oder Stiftungen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verband. Über die zu begünstigende Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

Abschnitt V: Ordnungsmaßnahmen und -verfahren

§ 38 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind

¹ In Deutschland sind z. B. folgende Unternehmen bilanzpflichtig: Einzelkaufleute mit Umsatz größer 600.000 € oder Gewinn größer 60.000 €, Personengesellschaften (OHGs, Kgs), Kapitalgesellschaften



1. die Aufforderung an ein Mitglied oder ein Verbandsorgan, die Satzung oder sonstige Regularien des Verbandes einzuhalten,
2. die Abmahnung eines Mitglieds oder Verbandsorgans wegen Verstoßes gegen die Satzung oder sonstige Regularien des Verbandes,
3. der Entzug des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen und/oder in Arbeits- oder Berufsgruppen,
4. der Ausschluss von Verbandsämtern,
5. der Ausschluss aus dem Verband.

(2) Die Maßnahmen der Punkte 3. und 4. sind zu befristen, wobei die maximale Frist zwei Jahre beträgt.

§ 39 Ordnungsverfahren

(1) Ein Ordnungsverfahren kann vom Schiedsgericht auf Antrag eines Mitglieds oder eines Verbandsorgans gegen ein anderes Mitglied oder ein Verbandsorgan eingeleitet werden, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Satzung oder sonstige Regularien des Verbandes oder der begründete Verdacht eines verbandsschädigenden Verhaltens besteht.

(2) Verbandsschädigend sind folgende Tatbestände:

1. rufschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verband oder eines seiner Organe,
2. das Nicht-Deklariieren von Interessenkonflikten bei Abstimmungen und Mitarbeit in einer Arbeits- oder Berufsgruppe,
3. die Weitergabe von Informationen und inhaltlichen Positionen im Namen des Verbandes nach außen, die nicht der Satzung entsprechen oder zu denen keine Beschlussfassung von Seiten der Mitgliederversammlung vorliegt.

(3) Ordnungsmaßnahmen werden durch Entscheidung des Schiedsgerichts verhängt. Der Entscheidung müssen nachweisbare Tatsachen zugrunde liegen. Der Betroffene muss über alle Tatbestände und deren Nachweise informiert und dazu angehört werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße oder wiederholt gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen Verbandsordnungen zuwiderhandelt. Das Mitglied kann dagegen beim Schiedsgericht Einspruch erheben, seine Mitgliedschaft ruht bis zum Entscheid des Schiedsgerichts.

Abschnitt VI: Schlussbestimmung

§ 40 Salvatorische Klausel

Entsprechen einzelne oder mehrere Punkte dieser Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen oder sind oder werden sie ungültig, so setzen diese nicht automatisch die gesamte Satzung außer Kraft. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirk-



Interdisziplinärerer Verband für Gesundheitsberufe
Gemeinsam für ein gemeinwohlorientiertes Gesundheitssystem

samen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.